

Präsidialabteilung

17/SN-85ME

GZ.: Präs - 20 F 1 - 80/316

Graz, am 26.9.1984

Ggst.: Forderungsprogramm der
Bundesländer;
Entwurf einer Novelle zum
Bundesverfassungsgesetz;
Stellungnahme.

Tel.: 831/2428 od. 2671

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	54 -GE/1984
Datum:	1. OKT. 1984
Verteilt:	1984 -10- 11. Franer

J. Abzwanger

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I.,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

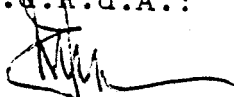
zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr.Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 20 F 1 - 80/316

Ggst.: Forderungsprogramm
der Bundesländer;
Entwurf einer Novelle
zum Bundes-Verfas-
sungsgesetz;
Stellungnahme.

Bezug: 600 573/24-V/1/84

Graz, am 26. September 1984

Tel.: (0316)7031/2428
DVR.Nr. 0087122

An das

Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Zu dem mit do.Note vom 10.Juli 1984, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz wird namens der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Die Steiermärkische Landesregierung begrüßt den vorliegenden Entwurf als einen Teilschritt zur Erfüllung des Forderungsprogramms der Bundesländer 1976. Sie geht dabei jedoch davon aus, daß die im Entwurf vorliegende Novelle nur ein erster Schritt zur Erfüllung des Forderungsprogramms ist und daß in der Zukunft über die noch offenen Forderungen der Länder Gespräche in Richtung auf deren möglichst rasche Erfüllung geführt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art.I Z.3:

Die vorgesehene Ergänzung des Art.12 kann nur als teilweise Erfüllung der Forderung A 9 des Forderungsprogramms 1976 angesehen werden. Durch sie wird die Problematik

./.

- 2 -

des Art.12 B-VG keineswegs beseitigt. Wie aktuell diese Problematik ist, wurde durch die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (Erkenntnis vom 20.Juni 1984, G 30/82, G 31/82, V 21/82) bestätigt. Der offen bleibende Teil der Forderung, der darauf hinausläuft, daß Bundesgesetze, die auf der Grundlage des Art.12 erlassen werden, tatsächlich nur grundsatzgesetzliche Bestimmungen enthalten dürfen, muß aufrecht erhalten und hervorgestrichen werden.

Zu Art.I Z.4:

Die vorgesehene Textierung des zweiten Satzes des Art.36 Abs.4 könnte dahingehend verstanden werden, daß es Sache der Geschäftsordnung des Bundesrates wäre, den Landeshauptmännern ein Rederecht einzuräumen oder nicht. Es sollte eindeutig klargelegt werden, daß dieses Recht der Landeshauptmänner unmittelbar durch die Bundesverfassung begründet wird. Nicht befriedigen kann auch die Formulierung des letzten Teiles dieses Satzes, weil sie zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. Es müßte in geeigneter Form klargelegt werden, daß diese Bestimmung nicht in einem engen Sinn verstanden werden soll.

Zu Art.I Z.5:

Im Sinne der Forderung A 1 des Forderungsprogramms der Bundesländer wäre es wünschenswert, jede Beschränkung der den Ländern durch die Bundesverfassung eingeräumten Rechtsposition dem Erfordernis einer Zustimmung durch den Bundesrat zu unterwerfen. Insbesondere sollte auch jede Verschlechterung der Position der Länder im Bereich der Finanzverfassung diesem Erfordernis unterworfen werden.

./.

- 3 -

Zu Art.I Z.7:

Die im letzten Satz vorgesehene Regelung erscheint als problematisch. Bei voller Anerkennung der ihr zugrundeliegenden Intention muß die Frage erhoben werden, ob eine sinnngemäße Anwendung der Bestimmungen des Art.18 Abs.4 und 5 B-VG im Rahmen des Notverordnungsrechtes der Landesregierungen denkbar ist. Es wäre zweckmäßig, diesbezüglich Regelungen der Landesverfassungsgesetzgebung vorzusehen.

Zu Art.I Z.13:

Die in den Abs.2 und 4 des Art.116a vorgesehenen Regelungen dürften in der Praxis zu Schwierigkeiten der Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche des Materiengesetzgebers und der Landesgesetzgebung führen. Insbesondere dürfte es schwierig werden zu klären, ob die Vorschriften über die Organe eines Gemeindeverbandes und ihres Wirkungsbereiches als Angelegenheiten der Organisation der Gemeindeverbände anzusehen sind oder nicht.

Völlig offen bleibt in der vorgesehenen Regelung die Frage, wer zuständig ist, Vorschriften über die Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden zur Tragung der Kosten des Gemeindeverbandes zu erlassen. Der vorgesehene Abs.4 hat darüber hinaus den folgenden problematischen Aspekt: Nach bewährter Praxis ist der Gemeindeverbandsobmann nicht in jedem Fall "gewählter Vertreter" einer verbandsangehörigen Gemeinde. Nach der vorgesehenen Regelung könnte ein solcher Gemeindeverbandsobmann nicht der Gemeinde-

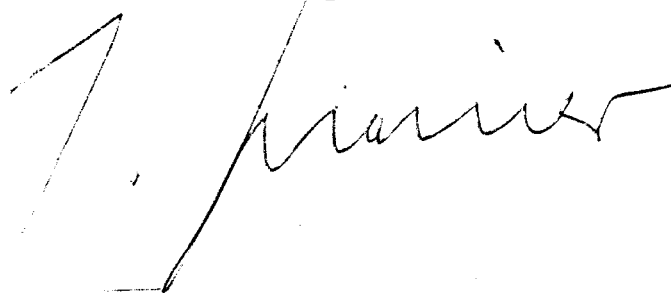
./.

- 4 -

verbandsversammlung angehören. Wünschenswert wäre auch eine Klarstellung des Begriffs "gewählter Vertreter". Es müßte - zumindestens in den Erläuterungen - geklärt werden, ob mit diesem Ausdruck gemeint ist, daß sich die Wahl auf die Funktion im Gemeindeverband beziehen muß oder nicht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. H. ...', written over a faint rectangular stamp or box.